

Der Verbotszonenflickenteppich

(© VDB e. V., Stand: 24.11.2025)

Waffen in der Öffentlichkeit zu führen (also griffbereit dabei zu haben) ist verboten. Nur den Inhabern eines sogenannten „großen“ Waffenscheins ist das erlaubt. Das sind bundesweit ganze 9.045, wobei die Berufswaffenträger (wie zum Beispiel Geldtransportbegleiter) mitgezählt werden.

Außerdem gilt nach dem Waffengesetz (§42, Absätze 1 bis 4a) ein Führverbot für Waffen und Messer aller Art bei allen öffentlichen Veranstaltungen (dazu gehören auch Weihnachtsmärkte, Konzerte, Sportevents).

Darüber hinaus gibt es aber noch zahlreiche Gebiete im öffentlichen Raum, in denen das Mitführen von Messern aller Art und weiteren potenziell „gefährlichen Gegenständen“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt: in definierten Bereichen zahlreicher Innenstädte, auf Bahnhöfen, im Personenfernverkehr, auf Schulgeländen (in Hessen), auf Friedhöfen (in Essen) sowie im ÖPNV (aktuell in sechs Bundesländern, zwei weitere planen die Einführung dieser Regelung).

Die App Zonar zeigt ihrem Nutzer an, wenn er eine solche Zone erreicht. In der Regel ist auch die entsprechende Verordnung verlinkt. Wichtig: Verstöße gegen diese Führverbote werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro geahndet.

Es gibt keine einheitlichen Bestimmungen für die verschiedenen Verbotszonen. Sie basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen und Verfügungen.

Waffen- und Messerverbotszone nach dem Waffengesetz §42 Abs. 5



Eine davon (§ 42 Abs. 5 WaffG) erlaubt es den Landesregierungen, Verbotszonen dort einzurichten, wo es ihnen aus Gründen der Gewaltprävention sinnvoll erscheint. Diese sind in der Regel gemeint, wenn in der Öffentlichkeit von Waffenverbotszonen gesprochen wird. Wichtig: es sind aber immer auch Messerverbotszonen und mit Messer ist jedes Messer gemeint, unabhängig von der Klingenlänge, vom Material und vom Einsatzzweck.

Die innerstädtischen Waffenverbotszonen werden meist mit gelben Schildern gekennzeichnet, auf denen Piktogramme durchgestrichene Pistolen, Messer und Spraydosen zeigen.

Foto: Beschilderung in Bad Hersfeld

Aber nicht überall sind diese Zonen ausgeschildert. So hat die Stadt Ulm bisher auf das Aufstellen von Hinweisschildern verzichtet, mit der Begründung, dass sich dies „auf das Sicherheitsempfinden der Menschen, die diesen Bereich betreten eher negativ auswirken könnte“ (www.ulm.de).

Und selbst dort, wo Schilder auf eine Waffenverbotszone hinweisen, wird dem Bürger nicht klar gemacht, welche Gegenstände genau dort verboten sind. Zu den sogenannten gefährlichen Gegenständen können zum Beispiel Bastelscheren, Nagelknipser und Nordic-Walking-Stöcke gehören. So steht z. B. in der Verordnung für die Waffenverbotszone in Gießen: „Verboten ist das Mitführen von Gegenständen, die zur Verletzung anderer Menschen geeignet sind.“

Allgemeinverfügungen nach dem Bundespolizeigesetz

Die Bundespolizei hat nach § 3 Bundespolizeigesetz die Aufgabe, „auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren“. Auf dieser Grundlage basieren die sogenannten Allgemeinverfügungen, die das Führen von „gefährlichen Gegenständen“ auf Bahnhöfen verbieten. Wichtig: Hier sind praktisch alle Gegenstände verboten, die zu Verletzungen führen können, also auch Scheren und Tierabwehrsprays.

Es sei denn, eine junge Frau kann den sie kontrollierenden Beamten davon überzeugen, dass sie – und nur sie – ein „berechtigtes Schutzbedürfnis“ hat. Dann darf sie ihr Tierabwehrspray führen. Kein Witz. So steht es wörtlich in einer [Allgemeinverfügung der Bundespolizei](#) für zahlreiche Bahnhöfe in NRW: „Bei Vorliegen eines berechtigten Schutzbedürfnisses im Einzelfall (z. B. Tierabwehrspray bei jungen Frauen) können Ausnahmen gemacht werden, die durch pflichtgemäßes Ermessen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten getroffen werden.“

Die Allgemeinverfügungen der Bundespolizei gelten in der Regel nicht rund um die Uhr, sondern nur bestimmten Zeiten, meist vom frühen Abend bis in die Morgenstunden. Manchmal auch nur an den Wochenenden. Es gibt keine einheitliche Regelung.

Waffen- und Messerverbote in Bussen und Bahnen

§42b WaffG regelt das bundesweit geltende Waffen- und Messerführverbot im öffentlichen Personenfernverkehr, auch an Haltestellen, soweit sie „seitlich umschlossen“ sind.

Für den ÖPNV gibt es keine bundeseinheitliche Regelung. Ein Verbot für das Führen von Waffen und Messern in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt nach Recherchen des VDB in diesen Bundesländern: Berlin, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen. Geplant ist ein solches landesweites Verbot in Bremen und Niedersachsen. Diese Länder machen nicht mit: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Bayern, Thüringen, Sachsen, Saarland und Nordrhein-Westfalen.

Fazit: „Die Verbotszonen sind in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Regelungen inzwischen zu einem unüberschaubaren Flickenteppich mutiert“, konstatiert der [Bund Deutscher Kriminalbeamter im Oktober 2025](#).

Hier kann die App Zonar helfen!

Die App zeigt nicht nur sämtliche Waffen- und Messerverbotszonen in Deutschland an, sondern auch die jeweiligen Verordnungen. Sie informiert über aktuelle

Entwicklungen zum Thema informiert und ermöglicht den Nutzern, neu entdeckte Waffenverbotszonen in die App einzuspeisen.



zonar-app.de

[Videoanleitung](#)

[App für Android](#)

[App für iOS](#)

Fragen? Wünsche?

presse@vdb-waffen.de

www.vdb-waffen.de